Beschlussvorlage

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: 2026/0860

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **Schul- und Sportamt**

Elternentgelte und Vertragsbedingungen für Schulkinder der Klassenstufen 1 bis 4 im Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystem (SKiBB) an öffentlichen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab dem Schuljahr 2027/28

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Schulausschuss	11.11.2026	8	Ö	Vorberatung
Ortschaftsrat Durlach	09.12.2026		Ö	Anhörung
Gemeinderat	15.12.2026		Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Schulausschuss und Anhörung des Ortschaftsrats Durlach für Kinder im Schulkind- Bildungs- und Betreuungssystems (SKiBB) an öffentlichen Sonderpädagogischen Bildungs und Beratungszentren:

1. die Entgelte für die Modulare Schulkindbetreuung ab Schuljahr 2027/28 in Variante 2 und 3 laut Anlage A
1.2. die Vertragsbedingungen für die Modulare Schulkindbetreuung ab Schuljahr 2027/28 laut Anlage B

2. die Entgelte für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28 in Variante 1 und 2 laut Anlage C
2.1. die Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28 laut Anlage D

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☒ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: Elternentgelte und Landesförderung ab dem Schuljahr 2029/30 für Klassenstufe 1-4 2.702.672,81 Euro bei Vollauslastung
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☒ nicht budgetiert	**Gegenfinanzierung durch** ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Varianten der Gegenfinanzierung sind im Erläuterungsteil dargestellt.

CO_2-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung | Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☒	Korridorthema: Soziale Stadt	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Erläuterungen
Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung hat die Verwaltung eine neue Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystematik (SKiBB) entwickelt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29.07.2025 die Umsetzung von SKiBB in der Variante 1 als strategische Zielperspektive festgelegt. Für das Schuljahr 2026/2027 wurde im Gemeinderat am 27.01.2026 eine Übergangsphase und die schrittweise Umstellung in die Modularen Angebote beschlossen. Dabei wurde zwischen Klassenstufe 1 und Juniorklassen (mit Rechtsanspruch) und Klassenstufe 2 bis 4 („Bestandskinder" ohne Rechtsanspruch) unterschieden und ein Übergang geschaffen.

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) waren zum damaligen Zeitpunkt nicht Bestandteil der Beratungen und Beschlussfassung zur Umsetzung der SKiBB. Seit Januar 2026 wurden die besonderen Rahmenbedingungen und Bedarfe der SBBZ intensiv betrachtet und in die Konzeption einbezogen. Auf dieser Grundlage wurden spezifische Betreuungsmodule für die SBBZ entwickelt, die den unterschiedlichen schulischen, räumlichen und pädagogischen Voraussetzungen der jeweiligen Standorte Rechnung tragen.

Die Module sowie die hierfür vorgesehenen Entgelte für die Betreuungsangebote an den SBBZ wurden für das Schuljahr 2027/2028 neu konzipiert und kalkuliert. Die ausgewiesene Fördersumme des Landes sowie die Kalkulation der Gesamterträge durch Elternentgelte basieren auf einer Kalkulation für das Schuljahr 2029/30, wenn der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung alle vier Klassen der Grundschule umfassen wird mit einer 100-prozentigen Inanspruchnahme der Betreuungsmodule pro Schule.

Es ist davon auszugehen, dass die Kosten wie auch die Erlöse gleichermaßen aufwachsen, beginnend mit den Klassen 1 und 2 ab dem Schuljahr 2027/28. Da derzeit noch nicht abzusehen ist, ob und in welchem Umfang die Betreuungsangebote an den SBBZ nachgefragt werden, lässt sich der erforderliche Bedarf an räumlichen und personellen Ressourcen aktuell nicht verlässlich beziffern.

Keine finale Verwaltungsvorschrift zur Landesförderung
Es liegt weiterhin noch keine finale Verwaltungsvorschrift zur Landesförderung vor. Es gibt jedoch einen beschlussreifen Entwurf zur Landesförderung, der aufzeigt, welchen finanziellen Beitrag das Land pro Kind und Stunde leisten wird.
Dieser beträgt für das SBBZ GENT (Albschule) 9,95 Euro und für alle anderen SBBZen der Stadt Karlsruhe 6,03 Euro pro Stunde für maximal acht Stunden am Tag abzüglich des Unterrichts.

Laufzeit
Die neuen Entgelte gelten ab dem Schuljahr 2027/28. Sobald die Verwaltungsvorschrift zur Landesförderung rechtskräftig vorliegt und Klarheit über die tatsächliche Höhe der Auszahlungen des Landes besteht, überprüft die Verwaltung die Entgeltkalkulation erneut und passt diese bei Bedarf an.

1. Elternentgelte für die Modulare Schulkindbetreuung ab Schuljahr 2027/28:
Für die Ermittlung des Deckungsbeitrags (DB) wurden die Kosten berücksichtigt, die unmittelbar und vollständig der Umsetzung des Rechtsanspruchs zuzuordnen sind. Festzuhalten ist, dass es sich hierbei um einen Deckungsbeitrag der Teilkosten handelt. Nicht berücksichtigt sind Kosten für Reinigung, Gebäudemiete, Betriebskosten, Instandhaltung, Abschreibungen und Gemeinkosten, da diese Aufwendungen unabhängig von der Umsetzung des Rechtsanspruchs auch im regulären Schulbetrieb anfallen.
Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten der Verwaltung, da eine eindeutige und verursachungsgerechte Zuordnung dieser Aufwendungen nicht möglich ist. Hierunter fallen insbesondere Aufwendungen für die operative Steuerung, Personalführung, Fachberatung, Qualitätssicherung, Einsatzplanung, Abrechnung, Nachweisprüfung, die Abwicklung der Landesförderung, die Schulverpflegung und weitere damit verbundene Verwaltungsaufgaben.

Kalkulation der Entgelte für das Schuljahr 2027/28 an SBBZ
Die Kalkulation der neuen Entgelte **(Anlage A)** basiert auf den erläuterten Kosten bei Vollauslastung

ausgehend von der aktuellen Zahl der Schülerinnen und Schüler je Schule. Es wurden verschiedene Varianten an Deckungsbeiträgen berechnet.
Die Verwaltung empfiehlt, die Entgelte ab dem Schuljahr 2027/28 in den Varianten 2 und 3 wie folgt festzulegen:

Modulare Betreuung an den Halbtagsgrundschulen (Lidellschule, Vogesenschule, Schule am Turmberg)

Modul A Mo-Fr: 12.00 Uhr - 14.00 Uhr	**Modul B** Mo-Fr: 12.00 Uhr – 16.00 Uhr
50 Euro	**125 Euro**
90,21 % DB*	94,69% DB*

Modul A (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) Mo-Fr: 12.00 Uhr - 14.00 Uhr	**Modul B** (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) Mo-Fr: 12.00 Uhr – 16.00 Uhr
77 Euro	**154 Euro**
99,89% DB*	99,89% DB*

Modulare Betreuung an der Schule am Weinweg: Ganztagsgrundschule 4x7

Modul C Mo-Do: 15.00 Uhr – 16.00 Uhr Fr: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr	**Modul C** (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) Mo-Do: 15.00 Uhr – 16.00 Uhr Fr: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
50 Euro	**58 Euro**
95,83 % DB*	99,86% DB*

Modulare Betreuung an der Federbachschule

Modul D Mo-Do: 15.00 Uhr – 17.00 Uhr Fr: 13.00 Uhr – 17.00	**Modul D** (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) Mo-Do: 15.00 Uhr – 17.00 Uhr Fr: 13.00 Uhr – 17.00
100 Euro	**162 Euro**
84,53% DB*	99,91% DB*

Modulare Betreuung an der Albschule

Modul E Mo, Di, Do: 14.15 Uhr – 16.00 Uhr Mi, Fr: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr	**Modul E** (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) Mo, Di, Do: 14.15 Uhr – 16.00 Uhr Mi, Fr: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
60 Euro	**83 Euro**
94,86 % DB*	99,91% DB*

Modulare Betreuung an der Erich-Kästner-Schule

Modul F Mo-Do: 15.00 Uhr – 16.00 Uhr Fr: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr	**Modul F** (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) Mo-Do: 15.00 Uhr – 16.00 Uhr Fr: 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
50 Euro	**61 Euro**
94,21 % DB*	99,65% DB*

*Deckungsbeitrag der Teilkosten (entspricht nicht dem Kostendeckungsgrad, da beispielsweise Kosten für die Schulgebäude nicht berücksichtigt sind)

Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe können die Betreuungsmodule im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten buchen. Für diese Kinder wird ein annähernd kostendeckendes Entgelt erhoben. Die Entgelte wurden auf volle Beträge abgerundet, sodass der Kostendeckungsgrad jeweils knapp unter 100 Prozent liegt.

Begründung

Mit der vorgesehenen Entgeltgestaltung wird eine ausgewogene Beteiligung von Land, Eltern und Stadt an der Schulkindbetreuung erreicht. Dabei ist zu beachten, dass die Landeszuweisung und Entgelte nicht in allen Betreuungsmodulen jeweils in gleichen Teilen die tatsächlich entstehenden Kosten abdecken. Der tatsächliche Finanzierungsanteil der Stadt kann, abhängig vom jeweiligen Betreuungsmodul sowie von der Entwicklung der Personal- und Sachkosten, entsprechend höher ausfallen. Der hohe Deckungsgrad der Betreuungsleistungen ist auf die höhere Landesförderung zurückzuführen. Der Zuschussbedarf ist für die SBBZ pro Kind auf Grund der kleinen Gruppengrößen dennoch hoch.

Von einer vollständigen Kostendeckung der Aufwendungen durch Landesmittel und Elternentgelte wird bewusst abgesehen. Eine hierauf ausgerichtete Entgeltgestaltung würde zu einer deutlich höheren finanziellen Belastung der Familien führen. Die Schulkindbetreuung erfüllt neben dem individuellen Betreuungsbedarf der Familien auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion, insbesondere für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Vor diesem Hintergrund wird eine angemessene Beteiligung der Stadt an den Kosten als sachgerecht angesehen.

Mit Variante 3 soll daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer angemessenen Beteiligung der Eltern, der finanziellen Tragfähigkeit für Familien und dem kommunalen Finanzierungsanteil erreicht werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Elternentgelte nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades betrachtet werden sollte, sondern auch familien- und bildungspolitische Zielsetzungen einzubeziehen sind.

Familien, denen die Aufbringung der Elternbeiträge aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht zuzumuten ist, können eine Übernahme der Beiträge durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII beantragen. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

1.1. Vertragsbedingungen für das Modulare System ab Schuljahr 2027/28:

Für die Betreuungsmodule an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wurden erstmals eigene Vertragsbedingungen erstellt. Die Vertragsbedingungen sind als Anlage B beigefügt.

2. Elternentgelte für die Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Schuljahr 2027/28:

Die Kalkulation der Entgelte basiert auf der Berechnung der erläuterten Kosten bei Vollauslastung ausgehend von der aktuellen Zahl der Schülerinnen und Schüler je Schule. Die Verwaltung empfiehlt, die Entgelte ab dem Schuljahr 2027/28 in der Variante 1 auf Basis der in der Anlage C ausgewiesenen Teilkostenbeiträge wie folgt festzulegen:

Vogesenschule, Lidellschule, Schule am Turmberg

Modul Ferienbetreuung 8 Stunden/Tag	**Modul Ferienbetreuung** (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) 8 Stunden/Tag
125 EUR/Woche	**130 EUR/Woche**
97,38% DB*	98,70% DB*

Schule am Weinweg

Modul Ferienbetreuung 8 Stunden/Tag	**Modul Ferienbetreuung** (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) 8 Stunden/Tag
125 EUR/Woche	**145 Euro/Woche**
93,73% DB*	98,85% DB*

Federbachschule

Modul Ferienbetreuung 8 Stunden/Tag	**Modul Ferienbetreuung** (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) 8 Stunden/Tag
125 EUR/Woche	**230 EUR/Woche**
77,32 % DB*	99,49% DB*

Albschule:

Modul Ferienbetreuung 8 Stunden/Tag	**Modul Ferienbetreuung** (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) 8 Stunden/Tag
125 EUR/Woche	**180 EUR/Woche**
90,48 % DB*	99,99% DB*

Erich-Kästner-Schule

Modul Ferienbetreuung 8 Stunden/Tag	**Modul Ferienbetreuung** (Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Karlsruhe) 8 Stunden/Tag
125 EUR/Woche	**150 EUR/Woche**
92,52 % DB*	98,83% DB*

*Deckungsbeitrag der Teilkosten

Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe können die Betreuungsmodule im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten buchen. Für diese Kinder wird ein annähernd kostendeckendes Entgelt erhoben. Die Entgelte wurden auf volle Beträge abgerundet, sodass der Kostendeckungsgrad jeweils knapp unter 100 % liegt.

Begründung
Die Stadt bietet die Ferienbetreuung für SBBZ-Schülerinnen und -Schüler an der Albschule (GENT) und der Federbachschule (ESENT) vorerst nach Bedarf an. Der Betreuungsschlüssel bleibt gegenüber dem Modularen System während der Schulzeit unverändert (siehe Betreuungsschlüssel und Fachkräfte). Für alle anderen SBBZ-Kinder ist vorerst eine wohnortnahe Ferienbetreuung vorgesehen. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler eines SBBZ die Ferienbetreuung an der allgemeinbildenden Grundschule im Schulbezirk, gelten die Vertragsbedingungen der Ferienbetreuung der allgemeinbildenden öffentlichen Grundschulen.

Die wohnortnahe Betreuung hat für die Kinder und ihre Familien erhebliche Vorteile: Die Kinder können im eigenen Wohnumfeld Kontakte knüpfen, die teilweise bereits über Vereine und andere Strukturen bestehen. Die Eltern müssen zudem keine Fahrdienste organisieren.

Perspektivisch werden die Kosten für eine eigene Ferienbetreuung an allen SBBZ-Standorten ausgewiesen. Umgesetzt wird diese zunächst, bei Bedarf, nur an den beiden genannten Standorten (Albschule und Federbachschule).
Nach den Vorgaben des GaFöG ist ein Betreuungsangebot für insgesamt zehn Ferienwochen sicherzustellen. Zugleich ist derzeit nicht absehbar, in welchem Umfang das Land die hierfür tatsächlich entstehenden Kosten künftig fördert. Insbesondere ist offen, inwieweit die Landesförderung den erforderlichen Betreuungsumfang und die damit verbundenen Aufwendungen abdeckt. Für die Stadt ergibt sich daraus ein finanzielles Risiko, da ein Teil der Kosten gegebenenfalls aus kommunalen Mitteln zu finanzieren wäre.
Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, bei der Festsetzung der Entgelte einen angemessenen Elternbeitrag zugrunde zu legen. Damit soll eine verlässliche Finanzierung der Ferienbetreuung unterstützt und die finanzielle Belastung des städtischen Haushalts begrenzt werden.

2.1. Aktualisierte Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28:

Für die Ferienbetreuung an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wurden erstmals eigene Vertragsbedingungen erstellt. Die Vertragsbedingungen sind als Anlage B beigefügt.

Auf Wunsch der Elternschaft wurden zwei Anmeldefenster aufgenommen:

(…) Eine Aufnahme für die Ferienangebote in den **Herbstferien, den Weihnachtsferien und im Folgejahr den Faschingsferien** (…) kann nur erfolgen, wenn der Antrag zur Anmeldung **bis zum 15. März** (…) eingegangen ist.

(…) Eine Aufnahme für die Ferienangebote in den **Osterferien, den Pfingstferien und den Sommerferien** (…) kann nur erfolgen, wenn der Antrag zur Anmeldung **bis zum 31. Oktober des Vorjahres** (…) eingegangen ist.

Beschluss:
Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Schulausschuss und Anhörung des Ortschaftsrats Durlach für Kinder im Schulkind- Bildungs- und Betreuungssystems (SKiBB) an öffentlichen Sonderpädagogischen Bildungs und Beratungszentren:

1. die Entgelte für die Modulare Schulkindbetreuung ab Schuljahr 2027/28 in Variante 2 und 3 laut Anlage A

1.2. die Vertragsbedingungen für die Modulare Schulkindbetreuung ab Schuljahr 2027/28 laut Anlage B

2. die Entgelte für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28 in Variante 1 und 2 laut Anlage C

2.1. die Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2027/28 laut Anlage D